

Tischvorlage Nr. V 45/2025		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.06. 2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

**Änderung der Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Beitragsordnung)
Hier: Anpassung der Beiträge von Eltern**

A Problem

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Kostenentwicklung sind die Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung sowie die Pauschalen für Verpflegung Kindertageseinrichtungen regelmäßig zu überprüfen, um einen angemessenen Kostendeckungsgrad der Beiträge herzustellen.

Für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und Horten ist von den Beitragszahler:innen in der Stadt Bremerhaven eine Verpflegungspauschale zu zahlen. Im Jahr 2014 wurde die Verpflegungspauschale von vormals 20 € auf 25 € erhöht. Dieser Betrag ist seitdem unverändert. Seit 2014 wurden zudem die Beiträge für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen an die jährliche Entwicklung des Verbraucherpreisindex gekoppelt. (Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bremerhaven vom 15. Mai 2014.)

Seit dem Jahr 2019 wird bei der Verpflegungspauschale zwischen einem monatlichen Verpflegungsbeitrag für Frühstück in Höhe von 10 € und einem Verpflegungsbeitrag für die Mittagsverpflegung in Höhe von 25 € unterschieden. Für Frühstücks- und Mittagsverpflegung ist somit ein Pauschalbeitrag in Höhe von insgesamt 35 € zu zahlen. (Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bremerhaven vom 28. November 2019) Die Verpflegungspauschalen wurden seit diesem Zeitpunkt nicht mehr verändert. Seit dem 01.08.2019 werden die Beiträge entsprechend der Höhe des elterlichen Einkommens und des Betreuungsangebotes gestaffelt. Die jährliche Anpassung der Beiträge entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex entfiel ab diesem Zeitpunkt. Aktuell wird den Kindern in allen Kindertageseinrichtungen täglich ein ausgewogenes Frühstück angeboten. Das Frühstücksangebot soll verbindlich bestehen bleiben.

Seither sind die Kosten für Nahrungsmittel, Energie und Personal, unter anderem bedingt durch die Inflation, erheblich angestiegen. Der Finanzierungsanteil der Stadt Bremerhaven stieg deutlich, da der Elternbeitrag in der Höhe gleichgeblieben ist.

Gegenwärtig ist das Minimum der zu zahlenden Beiträge bei 53 € (bei 4,5 Stunden täglich), das Maximum bei 430 € (8 Stunden täglich).

Ein Vergleich mit den umliegenden Kommunen ist schwierig, da sich die Staffelung und Beitragsfreiheit teils deutlich unterscheidet. Das Minimum liegt jedoch deutlich unter dem der umliegenden Kommunen. Im Bremerhaven wird für eine Betreuung von 8 Std. mindestens 70 € erhoben. Im Vergleich hierzu erhebt Geestland mindestens 174,25 €, Schiffdorf 181,10 € und die Gemeinde Loxstedt 220 €. Die Stadt Oldenburg erhebt einen Mindestbeitrag in Höhe von 158€ und einen Höchstbeitrag in Höhe von 512€. Die Sichtung der Beiträge in anderen Kommunen ergibt somit, dass die Beiträge in der Stadt Bremerhaven im Verhältnis sehr günstig sind.

In Anlehnung an das Sanierungsprogramm 2025-2027 wurde im Bremer Senat am 18.02.2025 eine Erhöhung der Beiträge und Verpflegungspauschalen um 5 % zum 01.08.2025 sowie zum 01.08.2026 beschlossen. Die Ausgangslage ist in der Stadt Bremen vergleichbar mit der in der Stadt Bremerhaven.

B Lösung

Um den der Kostendeckungsgrad der Verpflegungspauschale für das Mittagessen vor dem Hintergrund der Preisentwicklung leicht zu erhöhen, werden die Beiträge für das Mittagessen um 10 € erhöht, also auf 35 € im Monat festgesetzt. Eine vollständige Kostendeckung wird durch die Erhöhung jedoch nicht erreicht.

Für die anschließende jährliche Erhöhung um 5 %, wird die Pauschale für Mittagsverpflegung zum 01.08.2026 auf 36 € hochgesetzt. Die Pauschale für Frühstücksverpflegung bleibt aufgrund der Rundungen auf ganze Euro unverändert. Bei den Rundungseffekten ist berücksichtigt, dass die Anpassung des Beitrags die Grenze von 5% (auf ganze Zahl gerundet) nicht überschreitet.

Für Leistungsempfänger:innen des BuT-Pakets werden die Verpflegungskosten für Frühstück und Mittagessen durch die Stadt Bremerhaven, Amt für Jugend, Familie und Frauen, getragen. Die Kosten für die Frühstücksverpflegung werden aus Fördermitteln nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG) refinanziert.

Grundsätzlich ist durch alle Kindertagesstätten ein Frühstücksangebot gemäß der Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven vorzuhalten.

Die Beiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung steigen ebenfalls mindestens um 5 %. Sofern die allgemeine Inflation seit 2016 berücksichtigt werden soll, wäre eine Steigerung von 23 % angemessen. Um die Privathaushalte vor allem mit kleinen und mittleren Einkommen nicht erheblich zu belasten, werden die Beitragssätze in allen Stufen der Beitragsordnung in einem ersten Schritt zum 01.08.2025 im Mittel um 5 % angehoben, im Folgejahr, also zum 01.08.2026, um weitere 5 %.

Da auf ganze Zahlen gerundet wird, werden Rundungseffekte so berücksichtigt, dass es in den unteren Beitragsstufen (durch kaufmännische Rundung auf einen ganzzahligen Euro-Beitrag) nicht zu einem Anstieg von über 5 % kommt. Das Prinzip der sozialen Staffelung in der Beitragsordnung bleibt so geschützt. Im Mittel werden die Beiträge um 5% angehoben. Die Anpassungen erfolgen mit Wirkung zum 01.08.2025, also zu Beginn des Kindergartenjahres 2025/26. Dazu legt das Dezernat III zusammen mit der Beschlussvorlage einen Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Beitragsordnung) vor.

Außerdem werden die folgenden redaktionellen Änderungen in der Beitragsordnung vorgenommen, die ebenfalls zum 01.08.2025 in Kraft treten und in dem o. g. Gesetzesentwurf enthalten sind (siehe Anlage):

- In § 4 Absatz 1 wird klargestellt, dass die Beitragsermäßigung für Geschwisterkinder nur greift, sofern die betreffenden Kinder gleichzeitig beitragspflichtig eine Tageseinrichtung besuchen.

- § 5 Absatz 3 wird dahingehend aktualisiert, dass anstatt der Eigenheimzulage das Baukindergeld bei der Aufzählung, was nicht zum Einkommen zählt, genannt wird.

C Alternativen

Keine.

D Beteiligung

Diese Vorlage basiert auf einem Entwurf des Amtes für Jugend, Familie und Frauen und ist mit diesem abgestimmt. Darüber hinaus wurde auch die Stadtkämmerei beteiligt.

Die nach § 19b Absatz 3 BremKTG erforderliche Anhörung der freien Träger und der Gesamtelternvertretung ist erfolgt.

Der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen haben sich in der gemeinsamen Sitzung am 22.05.2025 mit der Angelegenheit befasst. Der Jugendhilfeausschuss hat beschlossen, dem Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen zu empfehlen, den als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Zweiten Ortsgesetzes zur Änderung der Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Beitragsordnung) als Ortsgesetz zuzustimmen. Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen hat beschlossen, dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, den als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Zweiten Ortsgesetzes zur Änderung der Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Beitragsordnung) als Ortsgesetz zu beschließen.

Der Magistrat hat sich in seiner Sitzung am 18.06.2025 mit der Angelegenheit befasst und beschlossen, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, den als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Zweiten Ortsgesetzes zur Änderung der Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Beitragsordnung) als Ortsgesetz zu beschließen.

E Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Es entstehen finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erhöhung der Pauschale für Mittagsverpflegung ist mit jährlichen Mehreinnahmen aus Elternbeiträgen in Höhe von ca. 337.320,00 € zu rechnen.

Durch die Erhöhung der Elternbeiträge um 5 % werden im Kita-Jahr 2025/2026 Mehreinnahmen in Höhe von 35.590 € erwartet. Für das Kita-Jahr 2026/2027 werden durch die Erhöhung erneut Mehreinnahmen in Höhe von ca. 37.370 € erwartet.

Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

Gleiches gilt für die übrigen gemäß § 35 Absatz 3 und 4 GOSTVV zu prüfenden Aspekte.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Zu gegebener Zeit erfolgt eine Verkündung des Ortsgesetzes im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird damit erreicht.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf des Zweiten Ortsgesetzes zur Änderung der Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Beitragsordnung) wird als Ortsgesetz beschlossen.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlage 1: Entwurf des Zweiten Ortsgesetzes zur Änderung der Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Beitragsordnung)

Anlage 2: Synopse zur Änderung der Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Beitragsordnung)